

Original-SATZUNG

des Fördervereins „Bürgerprojekt Wasserschloss mit Ausbau der Tenne als Kulturzentrum, Museum im Schloss“ im Ortsteil in Großeicholzheim

§ 1

Der Name des Vereins lautet:

Förderverein "Bürgerprojekt Wasserschloss Großeicholzheim"

Kurzform: "Förderverein Wasserschloss"

Der Verein hat seinen Sitz in Seckach im Ortsteil Grosseicholzheim

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Adelsheim einzutragen und führt danach zusätzlich die Bezeichnung e.V.

§ 2

Zweck des Vereins ist der Ausbau des gemeindeeigenen Schlossareals incl. Tenne und des Farrenstalles zu einem Kulturzentrum mit Museum.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Vereins ist entsprechend seinem Zweck:

- a) Ausbau des gemeindeeigenen Schlossareals und der Tenne in Eigeninitiative unter Erbringung einer Eigenleistung gegenüber der Gemeinde Seckach vornehmlich in Arbeitsleistung, Geld- und Sachspenden.
- b) Werbung sowie Weckung des Interesses und Aufklärung der Bevölkerung der Gesamtgemeinde Seckach und allen sonstigen interessierten Kreisen für den Gedanken des Schlossumbaus zu einem Kulturzentrum mit Museum.
- c) Einsatz für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln für die vorgenannten Zwecke in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Seckach

§ 3

Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis zum 31. Dezember 2006.

§ 4

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Gesellschaften, Vereine, Organisationen, öffentliche und private Institutionen jeweils unabhängig vom dem Sitz ihrer Verwaltung ihres Geschäfts oder ihrer Niederlassung

§ 5

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung / Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Sie muss schriftlich erfolgen. Ausscheidenden Mitgliedern stehen Entschädigungen, Vergütungen oder Rückzahlungen nicht zu.

§ 6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten deren Höhe und Fälligkeit wird von der Generalversammlung festgesetzt wird. Der Verein ist berechtigt, jederzeit Geld oder Sachspenden, so weit sie für den Vereinszweck dienlich sind, entgegenzunehmen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Der Verein fördert den Ausbau des Schlosses und der Tenne. Er baut dies stellvertretend für die Gemeinde Seckach aus. Nach dem Ausbau bleibt das Schloss eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seckach, welche den örtlichen Vereinen, Organisationen und den Schulen zur Verfügung stehen soll.

§ 8

Spätestens bei Einweihung des Schlossareals sowie der Tenne oder des Museums sollen diejenigen Mitglieder, sonstige Personen, Vereine oder Institutionen und Organisationen, die den Schlossumbau in besonderem Maße gefördert haben, der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Dies hat durch Aufnahme und Veröffentlichung in einer Urkunde zu erfolgen, soweit die betreffenden Personen gegen ihre Veröffentlichung keine Einwendungen haben.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist in der Regel öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) die Geschäftslage oder besondere Erfordernisse dies verlangen
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung ist rechtzeitig (14 Tage vor dem Versammlungstermin) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seckach bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter **und vom** Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Hauptaufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen und über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht ein andere Regelung vorschreiben. Zur Änderungen der Satzung oder zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur gültig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung bekannt gemacht war.

§ 11

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern aus den Großeicholzheimern Vereinen und Organisationen

Der Vorstand, sein Stellvertreter der Kassier und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl auf Vorschlag ist zulässig. Bei Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils mit Alleinvertretungsrecht.

§ 13

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Innen- und Außenverhältnis, wenn und soweit dieser an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist. Darüber hinaus hat der stellvertretende Vorsitzende sowie der gesamte Vorstand den 1. Vorsitzenden in allen Belangen zu unterstützen und bei der Erfüllung der Vereinsaufgabe tatkräftig mitzuwirken.

§ 14

Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er hat die Sitzungsprotokolle zu führen, die Mitgliederlisten und Karteien anzulegen und auf dem Laufenden zu halten. Auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden hat er den Jahresbericht zusammen mit dem Kassier zu fertigen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Beisitzer ergänzen und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand beruft in Abstimmung mit der Gemeinde Seckach einen Bauausschuss. Dieser übernimmt vorwiegend die bauliche Abwicklung in Form von Einteilung der Arbeitseinsätze, Helferlisten und Materialen-Auswahl.

§ 15

Der Kassier führt die Kassen-, Geld- und Bankgeschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit. Zahlungsanweisungen und Quittungen erteilt er selbständig. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der eingegangenen Gelder (Beiträge, Spenden usw.) nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns, verantwortlich. Er hat den Schriftführer bei der Anfertigung des Jahresberichts zu unterstützen und wird in der Mitgliederversammlung die erforderlichen Erläuterungen geben. Es ist auch seine Aufgabe, gegenüber den Steuerbehörden die erforderlichen Nachweise zu führen und die notwendigen Erklärungen abzugeben. ER ist berechtigt für bereits erhaltenen Zuwendungen §10 ESTG Zuwendungs-Bestätigungen auszustellen

§ 16

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollen regelmäßig zwei Kassenprüfer bestellt werden und dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat bzw. Bauausschuss angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Hat ihre Prüfung keine Beanstandungen ergeben, beantragt einer von ihnen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen werden nur ersetzt, wenn und soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren.

§ 18

Wird der Verein aufgelöst wird ein etwaiges, nicht der Erfüllung des Vereinszwecks dienendes Vereinsvermögen der Gemeinde Seckach übertragen, die es für einen örtlichen gemeinnützigen (steuerbegünstigten) Zweck zu verwenden hat. Der Verein kann bei seiner Auflösung diesen Zweck selbst bestimmen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Abwicklung satzungsgemäß vorzunehmen haben.

Großeicholzheim den 8. Februar 2006

Prof. Dr. R. B. A. Bantz
E. M. P. B.

Hilger Markt. R. B. G. P.
J. G. H. P. Klaus P.
A. M. A. P.